

agrar

Agrar-Steuerdienst – Informationen für Unternehmer

ECOVIS agrar Ausgabe 4/2015

Voranschreitende Digitalisierung

Interview mit Landwirtschaftsminister
Helmut Brunner

Seite 2

Exporte aus Bayern

Umverteilung bei den
größten Abnehmern

Seite 4

Waldwertabschreibung

Unter welchen Voraussetzungen
es steuerliche Vergünstigungen gibt

Seite 8

Elisabeth Daberger
aus Freuenneuharting

Mandantin bei Ecovis



Agrar-Perspektiven

NEUE TECHNOLOGIEN

Vernetzt vom Feld bis zum Geld

Die positiven Effekte der Digitalisierung sind unbestritten, aber können alle Betriebe die neuen Möglichkeiten nutzen? Das fragte ECOVIS agrar den bayerischen Landwirtschaftsminister Helmut Brunner.



Herr Minister Brunner, Sie werben für eine Landwirtschaft mit möglichst vielen bäuerlichen Familienbetrieben. Nun ist die Digitalisierung in der Landwirtschaft im Vormarsch. Ist das aber nicht eher nur für große Agrarbetriebe interessant und wird zu einem beschleunigten Strukturwandel führen?

Helmut Brunner: Diese Befürchtung habe ich nicht. Denn es sind gerade auch die Nebenerwerbsbetriebe, die beim überbetrieblichen Maschineneinsatz durch Maschinenringe oder Lohnunternehmen die modernste und mit allen digitalen Möglichkeiten ausgestattete Technik anfordern. Zudem bietet die Digitalisierung unserer Branche noch enorme Potenziale, denken Sie nur an Effizienzsteigerung, Ressourcenschonung oder die Verbesserung des Tierwohls. Durch gezielte Forschungsprojekte an unseren Landesanstalten möchte ich erreichen, dass auch unsere kleinteilige Land- und Forstwirtschaft diese Vorteile nutzen und davon profitieren kann.

Nicht jeder kann oder will die Digitalisierung nutzen. Denn schnelles Internet ist nicht überall verfügbar, zudem fällt es älteren Betriebsleitern oft schwer, sich den Umgang mit der neuen Technik anzueignen. Mit welchen Maßnahmen wollen Sie diese Probleme angehen?

Derzeit unternimmt der Freistaat enorme Anstrengungen, ganz Bayern mit schnellen Internetzugängen auszustatten. Dafür hat die Staatsregierung ein bundesweit einmaliges Förderprogramm mit einem Finanzvolumen von 1,5 Milliarden Euro aufgelegt. Dass der rasante technische Fortschritt gerade vielen älteren Menschen Schwierigkeiten bereitet, ist kein Phänomen der Landwirtschaft. Darauf müssen wir Rücksicht nehmen und entsprechende Hilfen anbieten. Nehmen Sie zum Beispiel unseren Mehrfachantrag. Mittlerweile nutzen fast 80 Prozent der Antragsteller die Möglichkeit, den Antrag online zu stellen. Diese hohe Rate haben wir nur erreicht, weil unsere Verwaltung die Landwirte von den vielen Vorteilen des Online-Antrags überzeugt und sie mit zahlreichen Schulungsangeboten intensiv unterstützt hat. Trotzdem bieten wir den Landwirten aber auch weiter eine Antragstellung auf dem Papierweg an. Unsere Berater weisen zudem immer wieder darauf hin, welche technischen Möglichkeiten speziell der überbetriebliche Einsatz von Maschinen bietet, die Maschinenringe und Lohnunternehmer flächendeckend vorhalten.

Die Digitalisierung kostet Geld, das gerade in kleinen Betrieben für umfangreiche Investitionen häufig fehlt. Wo setzen Sie an, um allen die gleichen Chancen einzuräumen?

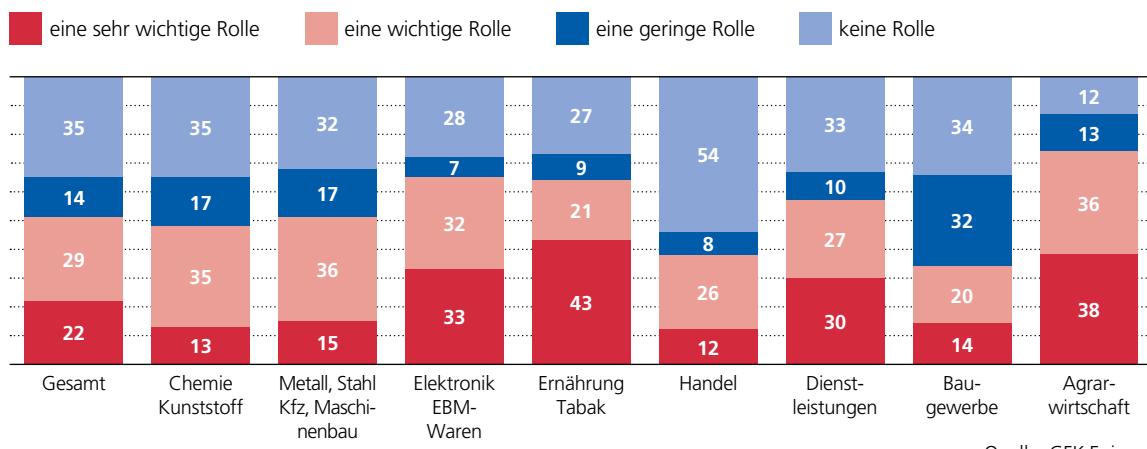
Die Digitalisierung ist ja ein breites Feld mit unzähligen Einsatzbereichen – angefangen bei der Kommunikation mit mobilen Endgeräten über die Vernetzung von Ställen oder des ganzen Hauses bis hin zu Robotern und autonomen Fahrzeugen. Dazu ist also nicht immer die ganz große Investition nötig. Auch mit vergleichsweise geringem Aufwand können kleinere Betriebe durchaus die Vorteile der Digitalisierung nutzen. Wenn entsprechende Maschinen, Geräte und technische Ausstattungen in Ställen zum Einsatz kommen – etwa Melkroboter oder Maschinen für die Grundfuttervorlage oder für die Stallreinigung –, können diese auch über die einzelbetriebliche Investitionsförderung



„Unsere Berater weisen immer wieder darauf hin, welche Möglichkeiten speziell der überbetriebliche Einsatz von Maschinen bietet, die Maschinenringe und Lohnunternehmer überall in Bayern vorhalten.“

Welche Relevanz digitale Technologien im Herstellungs-/Wertschöpfungsprozess einzelner Branchen haben (Werte in Prozent)

Digitale Technologien spielen in unserem Unternehmen ...



Quelle: GFK Enigma

beizuslusst werden. Das Ziel unserer bayerischen Agrarpolitik ist es, allen Betrieben Perspektiven zu geben, unabhängig von Größenordnung und Ausrichtung.

Die Digitalisierung stellt auch die Berater bei der strategischen Ausrichtung der Betriebe vor neue Herausforderungen, etwa wenn es darum geht, wie ein Hof künftig aufgestellt sein muss, um wettbewerbsfähig zu bleiben. Wie kann die Politik hier unterstützen?

Die strategische Unternehmensausrichtung sehe ich nach wie vor als wichtiges Aufgabenfeld der Offizialberatung. Dazu müssen die Landwirtschaftsberater unvoreingenommen und ohne feste Schemata die persönlichen, betrieblichen und regionalen Verhältnisse eines landwirtschaftlichen Unternehmens gemeinsam mit der Betriebsleiterfamilie analysieren und zusammen Lösungsansätze für die betriebliche Weiterentwicklung erarbeiten. Die individuellen Möglichkeiten sind ja vielfältig: Das kann eine Ausweitung des bisherigen Kerngeschäfts sein, die Vertiefung der Wertschöpfung durch die Weiterverarbeitung der eigenen Erzeugnisse, aber auch durch den Aufbau weiterer Unternehmensstandbeine. Gerade im Bereich der Diversifizierung bietet Bayern mit seinen vitalen ländlichen Räumen und der relativ hohen Kaufkraft vor Ort vielfältige Chancen und Alternativen. Klar ist: Allgemeingültige Rezepte gibt es nicht. Die einzelne Bauernfamilie mit ihren individuellen Bedürfnissen und Wünschen muss immer im Mittelpunkt stehen.

Agrarwirtschaft weit vorn

Mittelständische Unternehmen erkennen zwar die Bedeutung der Digitalisierung, investieren aber nicht in digitales Know-how. Führend bei der technischen Ausstattung ist die Agrarwirtschaft. Zu diesem Ergebnis kommt eine Studie von GfK Enigma, die im Auftrag der DZ Bank durchgeführt wurde. Gegenwärtig spielt für 74 Prozent der befragten Betriebe das Thema digitale Technologien im Herstellungs- bzw. Wertschöpfungsprozess eine sehr wichtige bzw. wichtige Rolle. Im Vergleich dazu liegt dieser Wert bei allen befragten Unternehmen bei 51 Prozent. Auch künftig wird mit 88 Prozent der Digitalisierung im agrarwirtschaftlichen Bereich eine tragende Rolle zugeschrieben. Interessant ist die Frage nach der Digitalisierung als Bestandteil der Betriebsstrategie. Hier haben Unternehmer der Agrarbranche ebenfalls die Nase vorn: 70 Prozent der Befragten beantworteten die Frage mit Ja, insgesamt waren es lediglich 49 Prozent. Den Weg zur weiteren Nutzung neuer Technologien wird die Branche nicht durch Einstellung von Facharbeitern gewährleisten (lediglich 10 Prozent), sondern sie bereitet sich auf die Herausforderung mit einer stärkeren Ausrichtung der Ausbildung auf Digitalisierung vor. Mit rund 63 Prozent (gesamt: 41 Prozent) nimmt die Agrarwirtschaft auch hier die Spitzenposition ein.



Während bei den Exporten nach Italien ein zweistelliger Verlust zu verzeichnen war, legte das Geschäft mit den Niederlanden, mit Großbritannien, Ungarn und den USA im zweistelligen Bereich zu.

EXPORTE AUS BAYERN

Großes Plus im Geschäft mit Holland

Die Ausfuhren der bayerischen Ernährungswirtschaft bewegen sich auch im ersten Quartal 2015 auf anhaltend hohem Niveau – allerdings haben sich die Gewichte der Exportländer verschoben.

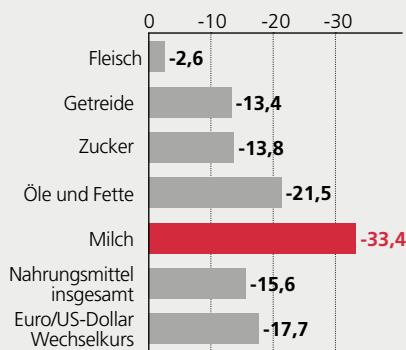


Käse, Milch, Fleisch und Wurst aus Bayern sind in vielen Ländern beliebt. Produkte im Wert von rund 2,13 Milliarden Euro haben die Unternehmen der bayerischen Ernährungswirtschaft nach den vorläufigen Zahlen des Statistischen Landesamts von Januar bis einschließlich März exportiert und damit das hohe Niveau des Vorjahreszeitraums erreicht. Die zehn wertmäßig wichtigsten Ausfuhrprodukte haben daran einen Anteil von knapp 80 Prozent. Die drei wichtigsten Produkte Käse (367 Millionen Euro), Milch und Milcherzeugnisse (292 Millionen Euro) sowie Fleisch und Fleischwaren (243 Millionen Euro) machen gut 42 Prozent der gesamten Agrarexporte aus.

War es beim Käse ausschließlich der Preisrückgang, der einen wertmäßigen Verlust bewirkte, waren es bei den Milcherzeugnissen sowohl der rückläufige Mengenabsatz als auch Preisminderungen, die überdurchschnittliche Umsatzeinbußen verursachten. Bei Fleisch und Fleischwaren glichen größere Mengen die verringerten Absatzpreise aus. Zweistellige wertmäßige Zuwachsraten konnten nur bei Backwaren mit einem Plus von zehn Prozent verzeichnet werden. Zweistellige Verluste gab es neben Milcherzeugnissen und Käse noch bei Zucker (19 Prozent).

Verlierer war die Milch

Wie sich die FAO-Nahrungsmittelpreisindizes in US-Dollar und der Euro/US-Dollar-Wechselkurs im ersten Quartal 2015 gegenüber dem Vorjahresquartal verändert haben (in Prozent)



Quellen: FAO, Deutsche Bundesbank

Preiseinbußen in Italien

Der Löwenanteil aller Exporte geht mit großem Abstand nach Italien (knapp 400 Millionen Euro), gefolgt von Österreich (270 Millionen Euro) und den Niederlanden (230 Millionen Euro). Aufgrund der schwierigen gesamtwirtschaftlichen Lage und der Preiseinbußen bei Milchprodukten und Käse war Italien jedoch das einzige bedeutende Exportland mit einem zweistelligen Verlust (16 Prozent). Die höchsten Steigerungsraten wurden mit den Niederlanden (21 Prozent), Großbritannien (18,4 Prozent), Ungarn (18 Prozent), den USA (12,4 Prozent) sowie Dänemark (11,4 Prozent) erreicht. Gut entwickelten sich im Quartalsvergleich auch die Exporte in die 13 zuletzt beigetretenen EU-Länder mit einem Plus von gut drei Prozent. Insgesamt wurden knapp 82 Prozent aller ernährungswirtschaftlichen Produkte in die 28 EU-Länder ausgeführt.

Die Ausfuhren in Drittländer erhöhten sich von 3,6 Prozent auf rund 392 Millionen Euro. Damit wurden 18,4 Prozent bzw. fast ein Fünftel der ernährungswirtschaftlichen Exportprodukte außerhalb des EU-Binnenmarkts abgesetzt. Die höchsten absoluten Zuwächse waren bei der Ausfuhr nach Saudi-Arabien, Brasilien, den USA und Japan zu verzeichnen. Die seit Anfang August 2014 geltenden zusätzlichen Einfuhrbeschränkungen Russlands für ernährungswirtschaftliche Erzeugnisse aus der EU und die erhebliche Abwertung des Rubels gegenüber dem Euro um rund 48 Prozent im Vergleich zum Vorjahresquartal verringerten den bayerischen Export nach Russland um 18,5 Prozent.

Die weltweit gesunkenen Nahrungsmittelpreise konnten außerhalb der Eurozone durch den schwächeren Euro/US-Dollar-Wechselkurs teilweise ausgeglichen werden, nicht aber bei den für Bayern so bedeutsamen Milcherzeugnissen und beim Käse. Maßgebend für das ausgewogene Ergebnis bei der gesamten Ausfuhr waren die positiven Zuwachsraten der EU-Beitritts- und der Drittländer.

Josef Huber und Herbert Goldhofer, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft-Institut für Ernährungswirtschaft und Märkte (IEM), Agrarmarktpolitik und Agrarmarktanalyse (IEM 1)
josef.g.huber@lfl.bayern.de
herbert.goldhofer@lfl.bayern.de

Agrar-Steuerdienst

ERBSCHAFTSTEUERREFORM

Schwieriger als gedacht

Trotz des vorliegenden Gesetzentwurfs ist derzeit nicht absehbar, wie genau die künftige Erbschaftsteuer für Firmenerben aussehen wird. Sicher ist: Die Vorteile für Land- und Forstwirte bleiben erhalten.

Das prägende Steuerthema ist zurzeit die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Reform des Erbschaftsteuerrechts bis zum 30. Juni 2016. Wie bereits berichtet müssen die Verschonungsregelungen für Betriebe in Teilen grundsätzlich überarbeitet werden, was heftige Diskussionen innerhalb der politischen Landschaft ausgelöst hat. Obwohl die Bundesregierung zwischenzeitlich einen Gesetzentwurf herausgegeben hat, ist nicht zu beurteilen, ob sich dieser durchsetzen wird.

Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sollten sich davon aber nicht verunsichern lassen, denn die Reform betrifft in erster Linie Gewerbebetriebe und hier wiederum Großunternehmen. Ein wesentlicher Vorteil der heutigen Erbschaftsbesteuerung der Höfe ist die günstige Bewertung – und die wird definitiv nicht Gegenstand des Reformgesetzes sein. Außerdem sieht der Reformentwurf weiterhin die Möglichkeit vor, begünstigtes land- und forstwirtschaftliches Vermögen ganz zu verschonen. Insofern besteht kein Handlungsbedarf für vorgezogene Hofübergaben.

Lohnsumme auch künftig nicht relevant

Um die Verschonungsregelungen zu rechtfertigen, sehen Behaltefristen von fünf oder sieben Jahren vor, dass Arbeitsplätze in ausreichendem Umfang zu erhalten sind (Lohnsummenregelung). Hier sind in erster Linie Gewerbebetriebe mit bis zu 20 Mitarbeitern betroffen, die bisher von der Lohnsummenregelung



ausgenommen sind. Nach dem Gesetzentwurf soll die Regelung bereits auf Betriebe mit mehr als drei Mitarbeitern angewendet werden, allerdings erst ab zehn Mitarbeitern in vollem Umfang. Für Betriebe mit vier bis zehn Beschäftigten soll die über den Fortführungszeitraum von fünf bzw. sieben Jahren einzuhaltende Mindestlohnsumme von 400 auf 250 Prozent bzw. von 700 auf 500 Prozent abgesenkt werden. In der Land- und Forstwirtschaft gelten nach derzeitigem Rechtslage insbesondere Saisonarbeitskräfte und Leiharbeiter nicht als maßgebliche Arbeitnehmer.

Nur ganzjährig Beschäftigte werden eingerechnet, sodass für die große Masse der Höfe eine Lohnsummenregelung auch weiterhin nicht greift. Ein weiterer Aspekt wird die Reduzierung der Mitbegünstigung von schädlichem Vermögen in Form des sogenannten Verwaltungsvermögens sein. Auch das ist für die Erbschaftsbesteuerung landwirtschaftlicher Betriebe ohne Belang, da sie ohnehin von dieser Regelung nicht profitierten. Nach den bestehenden erbschaftsteuerlichen Regelungen ist nur das bewertungsrechtliche land- und forstwirtschaftliche Vermögen begünstigt, also all die Wirtschaftsgüter, die nachhaltig tatsächlich land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen. Vermietete Wohnungen, zu gewerblichen Zwecken genutzte Immobilien und andere außerlandwirtschaftlich verwendete Wirtschaftsgüter sind auch nach heutigem Recht bei der Erbschaftsteuer nicht begünstigt.

Fazit

Egal, was die Erbschaftsteuerreform konkret bringt, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft werden nach heutiger Sicht unverändert davon nicht betroffen sein. Es besteht kein Handlungsbedarf, überstürzt Vermögen auf die nachfolgende Generation zu übertragen. Ohnehin sollte niemals aus rein steuerlichen Gründen heraus eine Übergabe erfolgen, ohne vorher sichergestellt zu haben, dass die übrigen, außersteuerlichen Aspekte geklärt sind. Sprechen Sie dennoch im Zweifel Ihren steuerlichen Berater an, wenn Sie zu dem Thema weitergehende Fragen haben. ■



Landwirte, die von der Pauschalierung zur Regelbesteuerung wechseln, sind zwar voll konfrontiert mit Tücken des Mehrwertsteuerrechts, dafür aber kann die Vorsteuerberichtigung geldwerte Vorteile bringen.

UMSATZSTEUEROPTION

Geld für die Ernte, aber nicht fürs Vieh

Pauschalierung oder Regelbesteuerung – wer beim Wechsel von der einen zur anderen Besteuerungsart profitieren will, muss sich über die jeweiligen Vor- und Nachteile sehr genau im Klaren sein.

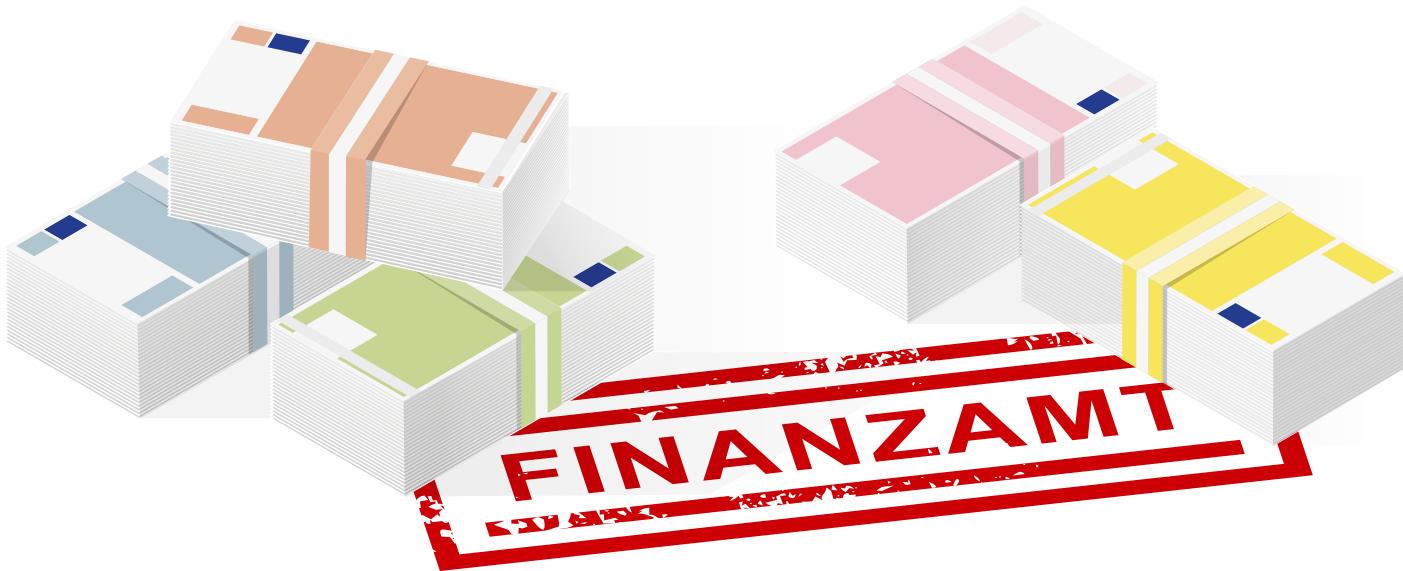
Grundlegende Gesetzesänderungen im Steuerrecht lösen meist einen Rattenschwanz an Folgeproblemen aus. So auch eine Änderung im Umsatzsteuerrecht, die bereits zehn Jahre zurückliegt. Es geht um den Umfang der Vorsteuerberichtigung beim Wechsel des Besteuerungssystems zwischen Umsatzsteuerpauschalierung und Regelbesteuerung. Gerade im Zusammenhang mit Betriebsumstrukturierungen und bei Großinvestitionen stellt sich die Frage nach der Vorteilhaftigkeit der Regelbesteuerung, wenn es darum geht, das Finanzamt über den Vorsteuerabzug an Neuinvestitionen zu beteiligen.

Neben den laufenden Aspekten des geänderten Umsatzsteuerstatus gibt es auch einmalige Effekte aus der Umstellung heraus, die interessant sein können. Das sind die Vorsteuerberichtigungsbeträge, die bei einem Wechsel von der Pauschalierung zur Regelbesteuerung vom Finanzamt an den Betriebsinhaber ausbezahlt werden. Diese Beträge gibt es von jeher für vorsteuerbelastete Anschaffungs- und Herstellungskosten von beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die der Betriebsinhaber in den vergangenen fünf und zehn Jahren vor dem Wechsel erworben hat. Man spricht hier von den Berichtigungszeiträumen, die für Gebäude zehn und für bewegliche Wirtschaftsgüter fünf Jahre betragen.

Vorsteuererstattung für Umlaufvermögen

Daneben hat der Gesetzgeber 2005 die Möglichkeit geschaffen, Vorsteuerberichtigungsbeträge insbesondere auch für Umlaufvermögen auszahnen zu können. Im Gegensatz zu Gebäuden oder Maschinen, die laufend im Betrieb verwendet werden und für die anteilig noch Vorsteuern bis zum Ablauf dieser Zeiträume erstattet werden, muss dafür jedoch umgedacht werden. Umlaufvermögen, wie beispielsweise Masttiere oder Ernteerzeugnisse, werden nicht laufend, sondern nur einmal verwendet, nämlich dann, wenn sie verkauft werden.

Die Einführung dieser Vorsteuerberichtigung auf Umlaufvermögen hat eine Vielzahl von Fragen aufgeworfen, die erst im Laufe der Jahre durch Rechtsprechung und Finanzverwaltung geklärt wurden. In diesem Zusammenhang hat das bayerische Landesamt für Steuern in einer aktuellen Verfügung die Grundsätze zur Vorsteuerberichtigung für Umlaufvermögen zusammengestellt. Und damit steht fest, dass der Landwirt durch gezielte Maßnahmen bei einem Wechsel zur Regelbesteuerung seine Optionsvorteile steigern und zusätzliches Geld vom Finanzamt ergattern kann.





Durch gezielte Maßnahmen beim Wechsel von der Pauschalierung zur Regelbesteuerung können Landwirte ihre Optionsvorteile steigern und etwa beim Umlaufvermögen zusätzliches Geld vom Finanzamt ergattern.

Hintergrund der Vorsteuerberichtigung für Umlaufvermögen ist auch, dass der Landwirt bei der Produktion als Pauschalierer keinen Vorsteuerabzug hatte, für die Ernte beim Verkauf dann aber Umsatzsteuern ans Finanzamt bezahlen muss. Dieser Nachteil wird über die Vorsteuerberichtigung korrigiert, indem den zu zahlenden Umsatzsteuerbeträgen zumindest noch anteilig nachträglich Vorsteuerbeträge gegengerechnet werden können. Der Landwirt, der in diesem Jahr zur Regelbesteuerung optiert und vor zwei Jahren einen neuen Schlepper für 100.000 Euro netto erstanden hat, bekommt von 2015 bis 2017 jeweils 3.800 Euro (1/5 von 19.000 Euro Vorsteuern) ausbezahlt. Umgemünzt auf das Umlaufvermögen stellt sich das jedoch anders dar. Die Vorsteuerberichtigung für land- und forstwirtschaftliche Verkaufsprodukte erfolgt nicht zeitanteilig nach Berichtigungszeiträumen, sondern punktuell in dem Zeitpunkt, in dem das Erzeugnis veräußert wird (siehe Kasten).

1.000-Euro-Grenze als Hürde

Allerdings ist bei der Vorsteuerberichtigung, gerade auch für Umlaufvermögen, die gesetzliche Bagatellregelung wichtig. Vorsteuern werden nur dann erstattet, wenn der auf das betroffene Wirtschaftsgut entfallende Vorsteuerbetrag mindestens 1.000 Euro beträgt. Dadurch wird vermieden, dass auch für Kleininvestitionen erheblicher Verwaltungsaufwand ausgelöst wird. Beim Anlagevermögen liegt die Grenze daher bei einem Bruttokaufpreis von etwa 6.264 Euro. Beim Umlaufvermögen kommt es darauf an, welche vorsteuerbelasteten Aufwendungen letztlich in die Produktion eingeflossen sind.

Bei der Bagatellgrenze spielt auch das Berichtigungsobjekt eine entscheidende Rolle. Die Vorsteuerberichtigung für Umlaufvermögen unterscheidet im Wesentlichen zwischen der Veräußerung von Tierbeständen einerseits und Ernteverkäufen andererseits. Laut Bundesfinanzhof ist bei Tierbeständen (Schweine, Kälber, Rinder) auf das einzelne Tier abzustellen. Daraus folgt, dass regelmäßig bei Masttieren eine Vorsteuerberichtigung ausscheidet, da hier keine ausreichende Vorsteuerbelastung vorliegt. Ob diese Sicht auch bei der Massentierzahaltung etwa von Legehennen oder Enten gilt, ist noch unklar.

Im Bereich der Ernteverkäufe hingegen stellt die Finanzverwaltung auf den jeweiligen Verkauf ab, also die vertraglich

gelieferte Menge. Wird die Getreideernte komplett in einem Kontrakt an einen Abnehmer veräußert, sind alle für die Ernte angefallenen Vorsteuerbeträge, sowohl vor als auch nach dem Wechsel der Besteuerungsart, zusammenzurechnen. Das führt dazu, dass bei entsprechend großen Verkaufsmengen die Bagatellgrenze überschritten und damit die Auszahlung anteiliger Vorsteuerbeträge ermöglicht wird. Werden umgekehrt die erzeugten Produkte über Einzelverträge in kleineren Mengen abgegeben, ist die darauf entfallende Vorsteuer nicht zu berichtigen, weil die Bagatellgrenze greift.

Wie man sieht, kann der Betriebsinhaber durch entsprechende Gestaltung sehr wohl Einfluss auf die Vorteile einer Umsatzsteueroption und die damit verbundene Erstattung von Vorsteuern ausüben. ■

TIPP

Die Erstattung von Vorsteuerberichtigungsbeträgen setzt voraus, dass die Rechnungen formal ordnungsgemäß und vollständig sind. Auch im Vorfeld einer künftigen Option ist auf ordnungsgemäße Belege zu achten. Nur dann lassen sich die erhofften Vorteile realisieren.

Wie die Bagatellgrenze funktioniert

Ein Landwirt optiert ab 2015 zur Regelbesteuerung. Er baut unter anderem Weizen an. Zum 31. Dezember 2014 ist der Weizen „halb fertig“, er wird im Juni 2015 „nach Fertigstellung“ in einem Zug verkauft. Dem Landwirt sind für den Weizenanbau abziehbare Vorsteuerbeträge in Höhe von 1.280 Euro in Rechnung gestellt worden (Aufwendungen bis zum 31. Dezember 2014: 760 Euro, in diesem Jahr bis zum Verkauf 520 Euro).

Steuerliche Lösung

Wegen des Wechsels zur Regelbesteuerung ist eine Vorsteuerberichtigung vorzunehmen und die Bagatellgrenze von 1.000 Euro zu prüfen. Dabei gilt: Als maßgebliches Berichtigungsobjekt ist die gesamte Weizenmenge zum Zeitpunkt des Verkaufs anzusehen. Daher sind die Vorsteuerbeträge aus der gesamten Herstellung des Weizens mit einzubeziehen, also 1.280 Euro. Die 1.000-Euro-Grenze ist überschritten, der Landwirt erhält 760 Euro vom Finanzamt erstattet. Würde der Landwirt seinen Weizen je häufig an zwei Abnehmer veräußern, bekommt er kein Geld vom Finanzamt, weil die Bagatellgrenze das verhindert.



Beim Baumbestand ist der Fiskus restriktiv: Der Einschlag einzelner Bäume führt ebenso wie eine bloße Durchforstung nicht zur steuerlichen Absetzbarkeit der Anschaffungs- und Herstellungskosten.

WALDWERTABSCHREIBUNG

Nicht nur Kahlschlag kann Steuern sparen

Weil er sich nicht abnutzt, ist Wald als Wirtschaftsgut abschreibungstechnisch ein schwieriges Terrain. Aber unter bestimmten Voraussetzungen gewährt das Finanzamt Vergünstigungen.

Die Besteuerung von Holzverkäufen hat in den vergangenen Jahren erhebliche Änderungen erfahren. Denn seit 1999 die Waldwertminderung als Abschreibung der aktivierten Holzbestände abgeschafft wurde, beschäftigen Streitigkeiten um die steuerliche Verwertbarkeit der Anschaffungs- und Herstellkosten für stehendes Holz die Finanzgerichte. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat daraufhin wesentliche Aspekte der Forstbesteuerung neu geregelt.

In einer Grundsatzentscheidung von 2008 wurde zunächst das Wirtschaftsgut stehendes Holz als Baumbestand neu definiert. Weder der einzelne Baum noch der gesamte Baumbestand stellen danach in ertragsteuerlicher Hinsicht ein Wirtschaftsgut dar, sondern vielmehr der in einem selbstständigen Nutzungs- und Funktionszusammenhang stehende Bestand, der sich durch geografische Faktoren, die Holzartzusammensetzung oder den Altersklassenmix deutlich von den übrigen Holzbeständen abgrenzt und regelmäßig eine Mindestgröße von einem Hektar umfasst. Für die Praxis heißt das: Ist für den Forstbetrieb ein amtlich anerkanntes Betriebsgutachten erstellt worden, stellt die darin ausgewiesene kleinste Planungs- und Bewirtschaftungseinheit, also der jeweilige Bestand, das steuerliche Wirtschaftsgut dar.

Die Aufteilung der Bilanzwerte auf die jeweiligen Wirtschaftsgüter Baumbestand sind Voraussetzung dafür, ob und wann der Forstwirt in seiner Gewinnermittlung Aufwendungen steuermindernd bei entsprechenden Holznutzungen berücksichtigen darf. Aufgrund der Eigenart der forstwirtschaftlichen Produktion ist der Baumbestand als Anlagevermögen nicht abnutzbar, weil er sich durch den natürlichen Zuwachs nicht verringert, sondern stetig vermehrt. Erst zu dem Zeitpunkt, zu dem das Holz geschlagen wird, kann sich die Frage nach der steuerlichen Abschreibung vorhandener Buchwerte stellen.

Bislang hatten die Finanzgerichte hier entschieden, dass eine laufende Abschreibung wie bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern ausscheidet. Erst bei einem Kahlschlag, wenn also Waldflächen endgültig verwertet und abgeholt werden, darf infolge des Untergangs des Wirtschaftsguts Baumbestand ein dafür in der Bilanz angesetzter Wert steuermindernd abgeschrieben werden.

Bestimmte Endnutzungen bringen Steuervorteile

Da Kahlschläge aber nicht primärer Zweck der Holznutzung sind, war bislang unklar, ob auch in anderen Fällen Buchwertminderungen, beispielsweise aus dem Einschlag hiebreifer Bäume oder bei bloßen Durchforschungen, zulässig sind. Diese Frage haben die obersten Finanzrichter am 18. Februar 2015 beantwortet. Der Einschlag einzelner Bäume führt ebenso wie eine bloße Durchforstung nicht zum Untergang des Wirtschaftsguts und damit auch nicht zu einer steuerlich verwertbaren Minderung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des stehenden Holzes.

Erst der Einschlag hiebreifer Bäume in der Endnutzung kann zu einer Abschreibung auf den Wert des stehenden Holzes führen. Nämlich dann, wenn der steuerliche Buchwert des verbleibenden Holzbestands in der Bilanz höher ist als der tatsächliche Verkehrswert des nach der Endnutzung noch verbleibenden Bestands. Der Teilwert des verbleibenden Bestands bildet die untere Grenze der Buchwertabspaltung durch Einschläge in der Endnutzung. Der Höhe nach ist also eine Abschreibung insoweit möglich, wie die Endnutzung dazu führt, dass der für diesen Bestand vorhandene Restwert den dafür in der Bilanz ausgewiesenen Buchwert unterschreitet.





Legt der Grundbesitzer in seinem Forst befestigte Wirtschaftswege oder Lagerplätze an, führt der hierfür notwendige Einschlag stets zu einer steuermindernden Ausbuchung der anteiligen Buchwerte.



Die Schwierigkeit der möglichen Steuerabschreibung besteht allerdings darin, dass eine Bewertung des einzelnen Wirtschaftsguts Baumbestand nach der Endnutzung erforderlich ist, damit festgestellt werden kann, ob der Verkehrswert auf dieser Fläche nach dem Einschlag unter den steuerlichen Buchwert gesunken ist. Solche Wertermittlungen erfolgen regelmäßig nur im Rahmen der Erstellung von neuen Forstoperten, die aber aus Kostengründen in der Regel nur im Abstand von zehn Jahren erstellt werden.

Die Anwendbarkeit dieser BFH-Entscheidung in der täglichen Praxis der Forstbesteuerung hat also das Problem, dass der Nachweis des niedrigeren Teilwerts gar nicht oder nur schwierig geführt werden kann. Wie sich die Finanzverwaltung letztlich zur Anwendung dieser BFH-Entscheidung stellt, ist noch offen.

Steuern sparen auch bei Forstwegen und Lagerplätzen

In der aktuellen Entscheidung hat der BFH weitere Detailfragen der Forstbesteuerung geklärt. Schlägt der Waldbesitzer Holz ein, um auf den Flächen Rückwege, Wirtschaftswege oder Lagerplätze anzulegen, gilt Folgendes: Reine Rückwege dienen nur der sinnvollen Forstbewirtschaftung und führen steuerlich nicht zur Entstehung eines neuen Wirtschaftsguts. Wie bei Durchforstungen führen solche Einschläge nicht zu Abschreibungspotenzial.

Erst wenn der Grundbesitzer im Forst befestigte Wirtschaftswege oder Lagerplätze anlegt, führt der hierfür notwendige Einschlag stets zu einer steuermindernden

Ausbuchung der anteiligen Buchwerte. Denn es entstehen auf den betroffenen Flächen steuerlich gesehen neue Wirtschaftsgüter. Der vorher auf den Flächen stehende Baumbestand verselbstständigt sich als eigenes Wirtschaftsgut, das infolge Abholzung untergeht; daher kann der hierauf entfallende steuerliche Buchwert abgeschrieben werden.

All diese Fragen der Abschreibung von Baumbeständen sind natürlich nur dann relevant, wenn der Forstwirt in seiner Bilanz Anschaffungs- oder Herstellungskosten für die Baumbestände ausgewiesen hat. Dies ist regelmäßig nur dann der Fall, wenn Forstflächen zugekauft wurden und im Wege der Aufteilung des Kaufpreises der Preis in Grund und Boden, aufstehendes Holz und gegebenenfalls weitere Wirtschaftsgüter wie Forstwege oder Eigenjagdrecht aufgeteilt wurde.

Fazit

Mit seiner Entscheidung vom 18. Februar 2015 hat der Bundesfinanzhof etliche Detailfragen zur Forstbesteuerung beantwortet. Es bleibt aber leider bei dem Grundsatz, dass laufende Abschreibungen auf vorhandene Baumbestände unverändert nicht möglich sind. Außer bei Kahl schlag gibt es Abschreibungen nur bei Endnutzungen, und das auch nur dann, wenn es gelingt, den Nachweis zu führen, dass die Einschläge im Verhältnis zu den Buchwerten ausreichend groß waren. Eine andere Möglichkeit zur Abschreibung ist die Anlage von befestigten Wirtschafts wegen und Lagerplätzen. Vor anstehenden Einschlägen sollten Sie daher im Vorfeld Kontakt mit Ihrem Steuerberater aufnehmen, ob Steuerminderungen bei entsprechenden Gestaltungen erreichbar sind. ■

Agrar-Steuerfokus



Dienstzimmer eines Försters steuerlich voll absetzbar

Das Finanzgericht Köln hat es einem Förster, der in seinem Privathaus ein Dienstzimmer eingerichtet hat, gestattet, die Kosten dafür voll von der Steuer abzusetzen. Normalerweise greift für häusliche Arbeitszimmer eine Abzugsbeschränkung von 1.250 Euro, wenn das Arbeitszimmer nicht den beruflichen Mittelpunkt darstellt. Der Forstwirt als Leiter eines Forstbezirks kam dem Wunsch seines Dienstherrn nach, in der Nähe seines Betreuungsreviers zu wohnen. Im Dienstzimmer, das der Arbeitgeber technisch ausstattete, hielt der Förster regelmäßig Sprechstunden ab, im Krankheitsfall konnte ein Vertreter das Büro nutzen. Das Finanzamt ließ nur die 1.250 Euro zum Werbungskostenabzug zu, das Finanzgericht dagegen die gesamten Kosten. Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sind eigentlich grundsätzlich nicht abzugfähig. Steht für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, dann dürfen die Aufwendungen bis zu 1.250 Euro angesetzt werden. Nur wenn das Arbeitszimmer wie im vorliegenden Fall den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung des Steuerpflichtigen bildet, ist der Abzug der Höhe nach nicht begrenzt.

Die Finanzrichter sahen das Dienstzimmer als externes Büro des Dienstherrn an und unterwarfen es nicht der Regelung für häusliche Arbeitszimmer. Entscheidend war für

sie, dass das Interesse des Försters, zur Erledigung büromäßiger Arbeiten einen Raum in der eigenen Wohnung zur Verfügung zu haben, von den Belangen der Behörde überlagert wurde. Dies entspricht auch der Sicht des Bundesfinanzhofs, dass das Urteil danach zu fällen ist, in wessen vorrangigem Interesse die Nutzung des Arbeitszimmers erfolgt, also ob der Raum vor allem im betrieblichen Interesse des Arbeitgebers genutzt wird. ■

Stress bei unbegründet schwankenden Altenteilsleistungen

Immer wieder kommt es zu Finanzgerichtsprozessen, in denen es um den Abzug von Austragsleistungen als Sonderausgaben beim Übernehmer geht. In einem neuerlichen Fall hatte sich der Sohn im Übergabevertrag verpflichtet, seiner Mutter monatlich 1.000 Euro als Baraltenteil zu zahlen. Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Mutter eine Altersrente beziehen würde, sollte sich der Baraustrag auf 2.500 Euro, abzüglich der Rente, erhöhen. Im Übergabevertrag wurde Paragraph 323 ZPO für das Taschengeld vereinbart. In einem Jahr bezahlte der Sohn rund 9.500 Euro, im nächsten nur 2.400 Euro und im übernächsten Jahr 6.000 Euro. Ab 2008 bezog die Mutter dann ihre Rente, sodass sich ihr Taschengeldanspruch auf monatlich 650 Euro, 7.800 Euro im Jahr, verringerte.

Das Finanzamt war nach einer Betriebsprüfung der Auffassung, dass das Taschengeld weder in der vereinbarten Höhe noch zum vereinbarten Zeitpunkt gezahlt wurde, und strich auch wegen unterjähriger Zahlungsunterbrechungen über mehrere Monate hinweg den Sonderausgabenabzug. Das Finanzgericht Niedersachsen stimmt dem Finanzamt zu. Es kann nicht angehen, dass sich die Beteiligten ohne klare und deutliche Formulierungen, die bei Beginn und bei Änderungen der Verhältnisse für die Zukunft getroffen werden müssen, mit den Zahlungen so verhalten. Das ist aus Sicht des Gerichts im Rahmen einer Gesamtürdigung des Sachverhalts als willkürliche Aussetzung der Zahlungen und demzufolge auf einen fehlenden Rechtsbindungswillen der Parteien zurückzuführen. Mutter und Sohn haben den Vertrag selbst nicht ernst genug genommen, sodass dieser steuerlich nicht berücksichtigt werden darf. Nur dann, wenn zeitlich unregelmäßige und der Höhe nach schwankende Baralenteilsleistungen klar vereinbart und wirtschaftlich gut begründet sind, halten solche Verträge einer Prüfung stand. Anhand des Urteils sieht man wieder einmal sehr deutlich, wie



Sollen Altenteilsleistungen steuerlich berücksichtigt werden, müssen vertragliche Versorgungspflichten eingehalten und Anpassungsvereinbarungen schriftlich festgehalten werden.



hoch die Voraussetzungen für den Sonderabzug sind. Es ist dringend zu empfehlen, die vertraglichen Versorgungspflichtungen einzuhalten und wenn nötig begründete Anpassungsvereinbarungen schriftlich zu treffen.

■

Abzug von Scheidungskosten

Seit 2012 sind nach einer gesetzlichen Neuregelung Prozesskosten für eine Ehescheidung nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht mehr als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Dass diese Auffassung durchaus kritisch zu sehen ist, hat nun wieder ein Finanzgericht gezeigt. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass die hierdurch ausgelösten Prozesskosten als außergewöhnliche Belastungen steuermindernd zu berücksichtigen sind. Der betroffene Steuerpflichtige machte in seiner Einkommensteuererklärung für 2013 unter anderem die Kosten der Ehescheidung mit 1.594 Euro und für das Unterhaltsverfahren 662 Euro als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt lehnte dies unter Verweis auf die neue gesetzliche Bestimmung ab. Dem widersprachen die Finanzrichter. Der Bundesfinanzhof ist hier aufgefordert, die heikle Rechtsfrage abschließend zu klären – hoffentlich im Sinne der Betroffenen.

■

der Landwirt hingegen das Doppelte, weil es so in der amtlichen AfA-Tabelle „Landwirtschaft und Tierzucht“ steht. Ein vom Finanzamt hinzugezogener Bausachverständiger ermittelte für die Halle eine Gesamtnutzungsdauer von 40 bis 60 Jahren und schlug als Kompromiss eine AfA von vier Prozent vor.

Die Richter aber stimmten dem Landwirt zu. Die amtlichen AfA-Tabellen sind stets von der Rechtsprechung im Grundsatz als zutreffende Schätzung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern angesehen worden und haben zunächst die Vermutung der Richtigkeit für sich. Für das Finanzamt haben AfA-Tabellen des BMF den Charakter einer Dienstanweisung, an die sich der Beamte halten muss. Für den Steuerpflichtigen handelt es sich um das Angebot der Verwaltung für eine tatsächliche Verständigung im Rahmen einer Schätzung, das er annehmen kann, aber nicht muss.

■



Im Zweifel gilt amtliche AfA-Tabelle

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat bereits vor längerer Zeit als Hilfsmittel für die Schätzung der steuerlichen Nutzungsdauer von Wirtschaftsgütern die sogenannten amtlichen AfA-Tabellen herausgegeben. Sie berücksichtigen sowohl die technische als auch die wirtschaftliche Nutzungsdauer einzelner Wirtschaftsgüter. Beim Finanzgericht Niedersachsen kam es jetzt zum Streit über die Abschreibung einer Kartoffelhalle in Leichtbauweise. Der Betriebsprüfer wollte einen AfA-Satz von drei Prozent,

**Liebe Leserinnen,
liebe Leser,**

in Ausgabe 3/2015 von ECOVIS agrar haben wir nachgefragt, wie das Magazin bei Ihnen ankommt. Ihre Antworten zeigen sich auch in Zahlen: So erhielt ECOVIS agrar auf die Fragen nach Verständlichkeit der Texte, der Themenmischung und der Gestaltung jeweils eine gute Zwei auf der Schulnotenskala. Ihr Lob und Ihre kritischen Anmerkungen nehmen natürlich wir gern auf, denn wir wollen das Magazin noch mehr an Ihren Wünschen und Anforderungen ausrichten.

Für Ihre rege Teilnahme an der Umfrage bedanken wir uns herzlich. Den Gewinnern (Logenplätze FC Bayern: Herrn Holger Opas; Werbemittelpakete: Herrn Josef Mair und Herrn Andreas Baum) herzlichen Glückwunsch!



Ecovis auf der Rottalschau 2015

Vom **28. August bis 1. September 2015**

können Sie uns in Karpfham besuchen:

Agrarhalle, Stand 6111

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Ecovis ist ein Beratungsunternehmen für den Mittelstand und zählt in Deutschland zu den Top 10 der Branche. In den mehr als 130 Büros in Deutschland sowie den über 60 internationalen Partnerkanzleien arbeiten etwa 4.500 Mitarbeiter. Ecovis betreut und berät Familienunternehmen und inhabergeführte Betriebe ebenso wie Freiberufler und Privatpersonen. Um das wirtschaftliche Handeln seiner Mandanten – darunter mehr als 3.000 aus Land- und Forstwirtschaft – nachhaltig zu sichern und zu fördern, bündelt Ecovis die nationale und internationale Fach- und Branchenexpertise aller Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte und Unternehmensberater. Jede Ecovis-Kanzlei kann auf diesen Wissenspool zurückgreifen. Die ECOVIS Akademie ist zudem Garant für eine fundierte Ausbildung sowie eine kontinuierliche und aktuelle Weiterbildung. Damit ist umfassend gewährleistet, dass die Mandanten vor Ort persönlich gut beraten werden.

Adressen und Berater Ihrer Ecovis-Kanzlei finden Sie unter www.ecovis.com/standorte

Herausgeber: ECOVIS BLB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Agnes-Bernauer-Straße 90, 80687 München, Tel. +49 (0)89-58 98-107, Fax +49 (0)89-58 98-280

Konzeption und Realisation: EditorNetwork Medien GmbH, 80337 München

Redaktionsbeirat: Ernst Gossert (Steuerberater), Franz Huber (Leiter Kompetenzzentrum Landwirtschaft)

ECOVIS agrar basiert auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.